



Reglement

für die

familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 1. Januar 2023, rev. 27. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Ziele	3
	Art. 3 Begriffe.....	3
	Art. 4 Beiträge der Gemeinde.....	4
	Art. 5 Finanzierung.....	4
II.	Betreuungsgutscheine.....	4
	Art. 6 Anspruchsberechtigung.....	4
	Art. 7 Massgebendes Einkommen.....	5
	Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
	Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
	Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote	6
III.	Weitere Bestimmungen.....	6
	Art. 11 Qualitätsentwicklung	6
	Art. 12 Datenschutz	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 13 Verordnung.....	7
	Art. 14 Zuständigkeit	7
	Art. 15 Rechtsmittel	7
	Art. 16 Inkraftsetzung.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Wikon im Früh- und Schulbereich.
- ² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Wikon an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Schulbereich.

Art. 2 Ziele

- ¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Wikon verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
 - c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - e) Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - f) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - g) Zur Entlastung der erziehungsberechtigten Person und zum Schutz des Kindes bei nachgewiesener Einschränkung der Betreuung aufgrund ärztlich bestätigter Krankheit bei der erziehungsberechtigten Person.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten
 - a) Kindertagesstätten;
 - b) Tagesstrukturen für Lernende der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern;
 - c) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
 - d) Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen.
- ² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Die obligatorische Schulzeit umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Sekundarstufe.
- ⁵ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen und / oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

Art. 4 Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
 - b) im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.
- ² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

Art. 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Wikon, die an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden. Andere Subventionsformen sind ebenfalls möglich.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Wikon. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Wikon haben.
- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt bei den Betreuungsangeboten Kindertagesstätten und Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.
 - c) Einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
 - c) der Grad bei Invalidität bei IV-Beziehenden
- ⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. e und f muss für den Besuch der Betreuungsangebote Kindertagesstätten und Tagesfamilien für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle bzw. einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen.
- ⁶ Für alle anderen Angebote gibt es keine Vorgaben für den Erhalt von Gemeindebeiträgen.
- ⁷ Das zuständige Ressort ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
 - a) 10% des steuerbaren Vermögens;
 - b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
 - c) Beiträge an die Säule 3a;
 - d) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Bei den Betreuungsformen Kindertagesstätten und Tagesfamilien richtet sich bei Kindern im Vorschulalter die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) nach dem massgebenden Einkommen sowie nach dem Erwerbsspensum.
- ² Bei allen anderen unterstützten Angeboten richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nach dem massgebenden Einkommen.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ⁴ Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- ⁵ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird vom zuständigen Ressort eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- ⁶ Personen, die keine Steuerklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine
- ⁷ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Ressort Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
- ³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote

- ¹ Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.
- ² Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.
- ³ Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Ressort nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- ⁴ Die zuständige Stelle entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Betreuungsangebote.
- ⁵ Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:
 - a) Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
 - b) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
 - c) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
 - d) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
 - e) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
 - f) Die Betreuungseinrichtungen haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde unterzeichnet.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Qualitätsentwicklung

- ¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- ² Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in den Ausführungsbestimmungen benannt.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Datenschutz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- ² Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.
- ² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 14 Zuständigkeit

- ¹ Das zuständige Ressort verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 15 Rechtsmittel

- ¹ Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid des zuständigen Bereichs nicht einverstanden können sie innert 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erheben. Der Gemeinderat stellt anschliessend eine Verfügung aus.
- ² Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2022 angenommen.

Die Änderung von Art. 7 wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 genehmigt.

Gemeinderat Wikon



André Wyss
Gemeindepräsident



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

